

Wissenswertes zu den Gutscheinen „Zeit für Anleitung“ im Jahr 2024

1. Allgemein

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Gute-KiTa-Gesetzes im Land Brandenburg wurde ab 1. August 2019 das Programm „Zeit für Anleitung“ intensiviert, indem seither aus Bundes- und Landesmitteln finanzielle Ressourcen für drei zusätzliche Wochenstunden zur Verfügung gestellt werden. Seit 1. Januar 2021 beträgt der **Gutscheinwert 3.996 EUR für zwölf Monate Qualifizierung im laufenden Kalenderjahr für alle berechtigten Personen.**

Auch im Jahr 2024 kann pro Kalenderhalbjahr weiterhin ein Gutschein eingereicht werden, pro Jahr also zwei Gutscheine.

Ein Gutschein berechtigt und verpflichtet zu **drei Anleitungsstunden pro Woche** für die Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr. **Der Träger verpflichtet sich** mit dem Einlösen des Gutscheins, **für die auf dem Gutschein aufgeführte Kraft** über die Personalausstattung gem. § 10 Abs. 1 KitaG und § 2, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 und § 15 KitaPersV hinaus **zusätzliche Anleitungszeit mindestens im Wert des jeweiligen Gutscheins umzusetzen.**

Übernehmen **mehrere geeignete Fachkräfte** den Anleitungs- und Reflexionsprozess der Auszubildenden, kann das **Stundenvolumen** auch weiterhin auf diese Personen **aufgeteilt werden**. Die Aufteilung auf mehr als zwei anleitende Fachkräfte scheint fachlich nicht sinnvoll und muss begründet werden.

Praxisanleitungskonzeption

Mit der Aufstockung des Gutscheinbetrages aus den Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes und Landesmitteln war eine **qualitative Neuausrichtung verbunden**. Über die bisherigen Anforderungen hinaus (Einsatz zusätzlicher Personalressource im Umfang des Gutscheins, Anleitung durch eine geeignete Fachkraft/Praxisanleitung, Absicherung der zusätzlichen Stunden im Dienstplan) muss nun auch eine **Anleitungskonzeption auf der Basis der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ entwickelt werden**. Zur Unterstützung steht [ein Netz an Konsultationskitas im Land Brandenburg \(KOKIB\)](#) zur Verfügung.

Um vor dem Hintergrund des teils hohen Fachkräftebedarfs die personelle Umsetzung sowie eine zweckgemäße Mittelverwendung zu sichern, **richtet sich seit dem Jahr 2020 der Wert des Gutscheins nach der Anzahl der Monate der Qualifizierung im**

laufenden Kalenderhalbjahr. Pro Monat wird ein Wert von 333 EUR angesetzt. Das heißt beispielsweise:

Läuft die Qualifizierung das ganze Kalenderjahr über, kann der Träger zwei Gutscheine im Wert von je 6 x 333 EUR und einem Gesamtwert von insgesamt 3.996 EUR (12 x 333 EUR) einlösen.

Beginnt eine Ausbildung im August eines Jahres, beträgt der Wert des Gutscheins 5 x 333 EUR und damit 1.665 EUR.

Für die Dauer der Qualifizierung einer Ergänzungskraft (300 h) gemäß § 7 Abs. 5 KitaPersV können Gutscheine für insgesamt höchstens 18 Monate also insgesamt 18 x 333 EUR und damit mit einem Gesamtwert von bis zu 5.994 EUR eingelöst werden.

2. Anspruchsberechtigte, Anzahl und Wert der Gutscheine

a) Für Auszubildende bzw. in Qualifizierung befindliche Personen

- **in der tätigkeitsbegleitenden (Teilzeit-) Fachschulausbildung** im Bildungsgang Sozialpädagogik gemäß § 7 Abs. 7 KitaPersV sowie
- **für Studierende in dualen bzw. praxisintegrierten Studiengängen zur Kindheitspädagogik mit staatlicher Anerkennung** und ggf. übergangsweise für Studierende der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP) in den vormaligen Studiengängen „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“, „Musikvermittlung und Musikpädagogik in Sozialer Arbeit“, „Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit“ mit dem jeweiligen Studienschwerpunkt Elementarpädagogik, die während der gesamten Studiendauer ihre berufspraktische Tätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung absolvieren gilt:

Der **Gutscheinwert** beträgt 5 x 333 EUR = **1.665 EUR zum Ausbildungsbeginn** (August bis Dezember eines laufenden Jahres). Die **Anzahl der zu beantragenden Gutscheine beläuft sich** in diesem Jahr auf **einen Gutschein für die zweite Hälfte des laufenden Kalenderjahres**.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr (Januar bis Dezember eines laufenden Jahres) beträgt der Gutscheinwert 12 x 333 EUR = **3.996 EUR**. Die **Anzahl der zu beantragenden Gutscheine** beläuft sich jeweils auf **insgesamt zwei Gutscheine – pro Halbjahr jeweils einer**.

Im letzten Ausbildungsjahr (Januar bis Juli des laufenden Jahres) **beträgt der Gutscheinwert für das erste Halbjahr** (Januar bis Juni) 6 x 333 EUR = **1.998**

EUR, für das zweite Halbjahr (Juli) noch einmal 333 EUR, sodass der Gutscheinwert bei insgesamt 2.331 EUR liegt. Die Anzahl der zu beantragenden Gutscheine beläuft sich auf **insgesamt zwei Gutscheine – pro Halbjahr jeweils einer**, unter Berücksichtigung der konkreten Anzahl der Monate.

Insgesamt können daher maximal sieben Gutscheine in einem Gesamtwert von 11.988 EUR eingelöst werden.

- b) Für Teilnehmende der „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ („TBQ, Profis für die Praxis“) gilt:

Die Anzahl und der Wert der Gutscheine richtet sich nach dem Beginn und Dauer der Qualifizierung. Läuft die Qualifizierung zum **Beispiel von Mai 2024 bis April 2026**, so können maximal fünf Gutscheine in einem Gesamtwert von 7.992 EUR eingelöst werden.

Zu Qualifizierungsbeginn bzw. **im ersten Qualifizierungsjahr** beläuft sich der Gutscheinwert für das **erste Kalenderhalbjahr** (Mai und Juni 2024) auf $2 \times 333 \text{ EUR} = 666 \text{ EUR}$ und im zweiten Kalenderhalbjahr (Juli bis Dezember 2024) auf $6 \times 333 \text{ EUR} = 1.998 \text{ EUR}$, sodass der Gutscheinwert für beide Kalenderhalbjahre 2024 in Summe bei 2.664 EUR liegen würde.

Im zweiten Jahr (Januar bis Dezember 2025) beläuft sich der Gutscheinwert auf $12 \times 333 \text{ EUR} = 3.996 \text{ EUR}$. **Je ein Gutschein kann pro Kalenderhalbjahr** eingelöst werden; in Summe können somit insgesamt **zwei Gutscheine im Kalenderjahr 2025** eingelöst werden.

Im dritten Jahr (Januar bis April 2026) beläuft sich der Gutscheinwert auf $4 \times 333 \text{ EUR} = 1.332 \text{ EUR}$. Es kann daher **ein Gutschein für das erste Kalenderhalbjahr** eingelöst werden.

- c) Für **Ergänzungskräfte, die 300 h Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz gemäß § 7 Abs. 5 KitaPersV absolvieren** gilt:

Die Anzahl und der Wert der Gutscheine richtet sich nach dem Beginn und Dauer der Qualifizierung. Es kann maximal ein Gutscheinwert für insgesamt 18 Monate beantragt werden.

Während der Qualifizierung sollen die ersten Monate der Beschäftigung durch die zusätzliche Anleitungszeit unterstützt werden. Dabei sollen insbesondere pädagogische Fragen, die Integration in das Team der Kindertagesstätte sowie Fragen der Qualifizierung der anzuleitenden Kraft im Vordergrund stehen.

Je nach Qualifizierungsformat und Qualifizierungszeitraum wählt der Träger den Zeitraum so aus, dass Theorie und Praxis möglichst fachlich gut ineinandergreifen. Liegt der Qualifizierungsbeginn im ersten Qualifizierungsjahr im März 2024 und wird über das gesamte Jahr 2024 qualifiziert, könnten zwei Gutscheine für März bis Juni des ersten Kalenderhalbjahres sowie Juli bis Dezember des zweiten Kalenderhalbjahres 2024 beantragt werden. Der **Gutscheinwert** $4 \times 333 \text{ EUR} = 1.332 \text{ EUR}$ sowie $6 \times 333 \text{ EUR} = 1.998 \text{ EUR}$ und daher **insgesamt 3.330 EUR** im Jahr 2024.

Damit wären zehn der insgesamt 18 Monate ausgeschöpft, für die Gutscheine beantragt werden können. Für das nächste Kalenderjahr 2025 könnten somit bis zu acht weitere Monate beantragt werden, wenn sich die Person weiter gemäß § 7 Abs.5 KitaPersV in Qualifizierung befindet, zum Beispiel für die Monate Januar bis Juni 2025 (**Gutscheinwert** $6 \times 333 \text{ EUR} = 1.998 \text{ EUR}$) und Juli und August 2025 (**Gutscheinwert** $2 \times 333 \text{ EUR}$) also insgesamt **2.664 EUR**.

Es kann maximal ein Gutscheinwert für 18 Monate eingelöst werden. Die Gutscheine dürfen nur für Zeiträume der Qualifizierung beantragt werden.

Für diesen Personenkreis bestätigt der Einrichtungsträger ausdrücklich auf dem Antrag, dass eine Anspruchsberechtigung besteht, das bedeutet:

- Die Person ist eine Ergänzungskraft gemäß § 12 KitaPersV.
- Sie befindet sich in der Qualifizierung zur Erlangung der notwendigen Sachkompetenz gemäß § 7 Abs. 5 KitaPersV.
- Es kann maximal ein Gutscheinwert für 18 Monate also insgesamt 5.994 EUR eingelöst werden.

Übergangsweise können im 1. HJ 2024 Gutscheine für Personen beantragt werden, die die notwendige Sachkompetenz im Rahmen der Individuellen Bildungsplanung erlangen:

d) Für die Individuelle Bildungsplanung gemäß § 10 Abs. 3 KitaPersV, Fassung gültig bis 29.10.2023, gilt:

Im Rahmen der individuellen Bildungsplanung sollen die ersten Monate der Beschäftigung durch die zusätzliche Anleitungszeit unterstützt werden. Dabei sollen insbesondere pädagogische Fragen, die Integration in das Team der Kindertagesstätte sowie Fragen der Qualifizierung der anzuleitenden Kraft im Vordergrund stehen.

Die Anzahl und der Wert der Gutscheine richtet sich nach dem Beginn der Beschäftigung bzw. der Anrechnung auf das notwendige pädagogische Personal und nach der Dauer der individuellen Bildungsplanung, wie sie im Bescheid des MBSJ festgehalten ist. **Es kann maximal ein Gutscheinwert für zwölf Monate eingelöst werden.**

Ist dem Bescheid des MBSJ zum Beispiel eine individuelle Bildungsplanung von März 2023 bis Februar 2024 zu entnehmen, so gilt:

Zu Qualifizierungsbeginn bzw. **im ersten Qualifizierungsjahr** (März bis Juni des ersten Kalenderhalbjahres 2023 sowie Juli bis Dezember des zweiten Kalenderhalbjahres 2023) beträgt der **Gutscheinwert** $4 \times 333 \text{ EUR} = 1.332 \text{ EUR}$ sowie $6 \times 333 \text{ EUR} = 1.998 \text{ EUR}$ und daher **insgesamt 3.330 EUR** im Jahr 2023. **Im zweiten Jahr** (Januar und Februar 2024) beträgt der **Gutscheinwert** $2 \times 333 \text{ EUR} = 666 \text{ EUR}$. In den Jahren 2023 und 2024 könnten somit **insgesamt drei Gutscheine mit einem Wert von insgesamt 3.996 EUR eingelöst werden.**

Bei der Einlösung des Gutscheins hat der Träger eine Kopie des Bescheides beizufügen.

Übergangsweise können im Jahr 2024 Gutscheine für Personen beantragt werden, die im Jahr 2023 gemäß § 10 Abs. 4 KitaPersV – Fassung gültig bis 29.10.2023 mit einer Anrechnung von 100 % des praktischen Tätigkeitsumfangs/als voll angerechnete Kräfte gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 KitaPersV - Fassung gültig bis 29.10.2023

e) als profilergänzende Kräfte eingesetzt waren:

Profilergänzende Kräfte gemäß § 10 Abs. 4 KitaPersV – Fassung gültig bis 29.10.2023 - sollen die ersten zwölf Monate der Beschäftigung durch die zusätzliche Anleitungzeit unterstützt werden. Dabei sollen insbesondere pädagogische Fragen, die Integration in das Team der Kindertagesstätte sowie Fragen der Qualifizierung der anzuleitenden Kraft im Vordergrund stehen.

Es kann maximal ein Gutscheinwert für zwölf Monate eingelöst werden (Beispiele: siehe Individuelle Bildungsplanung). Im Jahr 2024 können Gutscheine für diesen Personenkreis eingereicht werden, wenn die zwölf Monate der zusätzlichen Anleitung noch nicht ausgeschöpft sind

Bei der Einlösung des Gutscheins hat der Träger eine Kopie des Bescheides beizufügen.

3. Zweckbindung

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Anleitung der zu Qualifizierenden zu verwenden. Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind vornehmlich zur direkten Reflexion mit den zu Qualifizierenden einzusetzen. Weitere Aufgaben können z.B. sein:

- die Erstellung eines Ausbildungsplans sowie die Planung der Ausbildungsziele und Reflexionsgespräche,
- die Begleitung und Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Auszubildenden/ zu Qualifizierenden,
- die Entwicklung/kontinuierlichen Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Anleitungskonzeption der Einrichtung,
- die Vorbereitung und Durchführung von Teambesprechungen rund um Ausbildungsthemen,
- die Weiterentwicklung der Anleitungskompetenz der anleitenden Fachkraft (z.B. durch Nutzung von Konsultationskitas Fachkräftegewinnung und -qualifizierung oder durch Fortbildung),
- die Gestaltung der Kooperation mit der Ausbildungsstätte/dem Bildungsträger.

Zeiten der Anleitung sind Bestandteil der regulären Arbeitszeit der zu Qualifizierenden.

4. Verfahren

Die Vordrucke bzw. Formulare der Gutscheine sowie die entsprechenden Informationen stehen über den Reiter „Mehr Zeit für Anleitung“ unter **folgendem Link zum zur Verfügung:**

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html>

Der Gutschein wird je Kalenderhalbjahr vom Träger ausgedruckt, vollständig mit den erforderlichen Daten und Angaben ausgefüllt und unterschrieben. Danach ist von der Fachschule/dem Qualifizierungsträger/der Hochschule eine Originalbestätigung zu Schulbesuch/Studium/Qualifizierungsdauer auf dem Gutschein einzuholen.

Diese Bestätigung entfällt, wenn der Gutschein im Rahmen der individuellen Bildungsplanung, bei voll angerechneten profilergänzenden Kräften oder für Ergänzungskräfte im Rahmen ihrer Qualifizierung gemäß § 7 Abs. 5 KitaPersV beantragt wird. Bitte senden Sie in den ersten beiden Fällen eine Kopie des Bescheids der Obersten Landesjugendbehörde (MBS) mit. Für Ergänzungskräfte, für die ein Gutschein im Rahmen einer Qualifizierung gemäß § 7 Abs. 5 KitaPersV beantragt wird,

wird eine ausdrückliche Bestätigung des Trägers auf Seite 3 des Gutscheins benötigt, dass eine Antragsberechtigung vorliegt.

Bei **Kräften, für die gemäß § 10 Abs. 3 und 4 KitaPersV Fassung bis 29.10.2023 übergangsweise** Gutscheine beantragt werden können, ist eine **Kopie des Bescheides des MBSJ beizufügen.**

Bitte beachten Sie: Es können nur Gutscheine ausgezahlt werden, die original unterschrieben sind! Kopien von Unterschriften sind nicht zulässig!

Auch weiterhin hat die **anleitende Fachkraft** auf der Rückseite des Gutscheins **mit ihrer Unterschrift zu bestätigen**, dass der entsprechende Umfang der Anleitungszeit umgesetzt wird bzw. für den der Einlösung des Gutscheins vorausgegangenem Zeitraum umgesetzt wurde bzw. für die restliche Geltungsdauer des Gutscheins umgesetzt wird.

Übernehmen zwei geeignete anleitende Fachkräfte den Anleitungs- und Reflexionsprozess der auszubildenden Kraft, kann das Stundenvolumen auch weiterhin auf diese Personen aufgeteilt werden. In diesem Fall bestätigen **beide anleitenden Fachkräfte mit ihrer Unterschrift**, dass der entsprechende Umfang der Anleitungszeit umgesetzt wird bzw. für den der Einlösung des Gutscheins vorausgegangenem Zeitraum umgesetzt wurde bzw. für die restliche Geltungsdauer des Gutscheins umgesetzt wird.

Die Aufteilung auf mehr als zwei anleitende Fachkräfte scheint nicht sinnvoll und muss ggf. begründet werden.

Weiter gilt für alle reinen Horte: Bitte ankreuzen!

Die Aufstockung auf drei Stunden wird aus Bundesmitteln im Rahmen der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes sowie aus Landesmitteln aus „Zeit für Anleitung“ finanziert. Die Bundesmittel sind ausschließlich für die Altersbereiche bis zur Einschulung verwendbar. Die Anleitungszeit in Horten wird weiterhin über das Landesprogramm „Zeit für Anleitung“ finanziert. Zur genauen Identifizierung der Horte ist deswegen weiterhin von allen Horten, die ausschließlich Kinder im Grundschulalter betreuen, auf der Vorderseite des jeweiligen Gutscheins ein Kreuz bei „Diese Einrichtung betreut ausschließlich Hortkinder.“ zu setzen.

Termine zur Einlösung 2024

Alle Gutscheine müssen **ausgedruckt, vollständig ausgefüllt und original unterschrieben bis 30. April** (für den Zeitraum Januar – Juni) **bzw. 30. September** (für den Zeitraum Juli – Dezember) beim Berliner Institut für Frühpädagogik (BlfF), Mainzer Straße 23, 10247 Berlin, eingelöst werden.

Die Auszahlungen erfolgen in der Regel im Juni und November eines Jahres. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in dem Halbjahr, für das der Gutschein eingelöst wird, spätestens jedoch im darauffolgenden Halbjahr.

Das MBJS plant, die Umsetzung des Programms „Zeit für Anleitung“ **stichprobenhaft zu überprüfen**. Es muss u.a. belegt werden, dass und wie der Träger zusätzliche Stunden mindestens im Wert des Gutscheins personalwirtschaftlich umgesetzt hat. Außerdem müssen die aktuelle Anleitungskonzeption vorgelegt und Auskunft über die Qualifikation der anleitenden Fachkraft sowie die Verwendung der Anleitungzeit erteilt werden.

Sollten die **Anleitungsstunden nicht bereitgestellt werden** können oder die Qualifizierung abgebrochen werden, führt dies zu einer **anteiligen Rückzahlungsverpflichtung auf Seiten des Trägers**. Dies muss dem BIF unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der Träger erhält daraufhin eine Rückzahlungsaufforderung vom BIF.

Stand: 1. Februar 2024